

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. August 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 16 S. 210), zuletzt geändert durch Ordnung 1. Dezember 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 21 S. 271) wird wie folgt geändert:

Anhang B, Ziffer VI (5.1) erhält folgende Fassung:

"(1.5) Kreditpunkte mit freier Fächerwahl

Alle Kreditpunkte, die von den Studierenden frei zugeordnet werden können, müssen in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erworben werden, soweit sie nicht zu dem gewählten Wahlpflichtfach gehören. Die Zuordnungsfähigkeit dieser Kreditpunkte ist nicht völlig frei, sondern unterliegt Einschränkungen, die vom Prüfungsausschuss bestimmt und zu Beginn eines Semester im eKVV bekannt gegeben werden. Für das an einer anderen Fakultät studierte Wahlpflichtfach sind höchstens 20 Kreditpunkte anrechnungsfähig. Im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre müssen mindestens 20 der 30 Kreditpunkte, die von den Studierenden frei den Prüfungsfächern zugeordnet werden können, im Bereich der weiteren BWL (Allgemeine BWL, Angewandte BWL, Betriebsinformatik, Wahlpflichtfach aus dem Bereich BWL/Informatik) erbracht werden. Kreditpunkte aus Veranstaltungen von Veranstaltern der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die nicht dem weiteren BWL-Bereich zugehören, können vom Prüfungsausschuss dem weiteren BWL-Bereich angerechnet werden, sofern sie inhaltlich geeignet sind (z.B. Veranstaltungen zur Spieltheorie, Entscheidungstheorie, Operations Research)."

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 9. Oktober 2005.

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann